



Potsdam, 24. August 2021

Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

Hier: Bescheid

Sehr geehrter Herr Lakebring,

auf Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 21. Juni 2021 ergeht folgender

B e s c h e i d

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 haben Sie unter Berufung auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), das Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg und das Verbraucherinformationsgesetz Einsicht in folgende Unterlagen begehrt:

1. Vereinbarungen und Kommunikation zur etwaigen Abrechnung für PSA mit dem BMG und
2. Kopien etwaiger Abrechnungen des BMG für PSA
3. Darüber hinaus optional eine Stellungnahme zur obigen Situation.

Ihr Antrag richtet sich nach dem AIG. Das Akteneinsichtsrecht nach dem AIG besteht nicht unbeschränkt, sondern nur insoweit, als nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere



Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.

Nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 AIG ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts die Beziehungen des Landes Brandenburg zum Bund beeinträchtigen könnte. So liegt der Fall hier. Da die Fragen der Abrechnung noch nicht abschließend geklärt sind und die weiteren Beratungen zu diesem Thema beeinträchtigt werden könnten, wenn bisherige Beratungsinhalte bereits öffentlich diskutiert werden könnten, würde die Gewährung der beantragten Akteneinsicht die Beziehungen zwischen dem Land Brandenburg und dem Bund beeinträchtigen.

Wie auch die übrigen in § 4 Absatz 1 AIG aufgeführten Ablehnungsgründe eröffnet der vorstehend genannte und hier einschlägige Ablehnungsgrund der Behörde kein Ermessen, sondern sieht im Falle seines Vorliegens zum Schutz überwiegender öffentlicher Interessen die Ablehnung des Akteneinsichtsbegehrens zwingend vor. Zudem genügt für das Vorliegen des Ablehnungsgrunds bereits, dass die Möglichkeit einer negativen Auswirkung auf die Beziehungen des Landes durch die Gewährung der Akteneinsicht bejaht wird.

Aus den dargestellten Gründen ist es auch nicht möglich, die von Ihnen optional erbetene Stellungnahme zur Verfügung zu stellen, zumal das AIG lediglich auf die Offenlegung vorhandener Informationen zielt, nicht jedoch darauf, Informationen erst durch die Behörde zu beschaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam erhoben werden.

Hinweis:

Sie können die Überprüfung dieser Entscheidung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 AIG bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mellenthin

Dieses Dokument wurde am 24.08.2021 durch Frau Eva Mellenthin elektronisch schlussgezeichnet.